

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17.12.1001 (Nds. GVBl. S. 363) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24. Juni 1992 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ganderkesee.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

2. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 24. April 2008 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

- (3) Mit dem Betreten der Gemeindebücherei erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes ist freiwillig.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz finden Anwendung.
- (4) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 5 Jahre alt sind. Für Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung etwa anfallender Gebühren.

- (5) Die Benutzerausweise sind nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Bücherei kann bei Verlust einen Ersatz-Benutzerausweis ausstellen.

1. Änderung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Nds. Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09. Oktober 2003 folgende Änderung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 4 Leihfristen

Bei der Ausleihe von Medien gibt es unterschiedliche Ausleihfristen von einer bis vier Wochen. In Ausnahmefällen kann die Ausleihfrist verkürzt oder vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrage des Benutzers beschafft die Bücherei nach den hierfür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr von auswärtigen Bibliotheken. Die von den auswärtigen Bibliotheken erhobenen Gebühren und Auslagen sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 6 Umgang mit den Medien / Haftung der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Bücher, Medien und Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Bücher oder Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, und zwar unabhängig von einem etwaigen Verschulden.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen, die sich aus der Verletzung dieser Bestimmungen ergeben, haften der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter. Der jeweils Haftende hat die Gemeinde von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Bücherei kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Büchern oder Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung erstattet verlangen.

§ 8 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Bücher oder Medien, der Gebühren und Auslagen gemäß § 5 Satz 2 sowie von Ersatzleistungen gemäß § 7, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9 Ordnung in der Bücherei

- (1) Den Weisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde kann für die Benutzung der Gemeindebücherei Gebühren erheben. Näheres ergibt sich aus der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Ganderkesee.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.